

Inhalt

• 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die von der Stadt Zwickau verwalteten Friedhöfe vom 22.12.2011 vom 19.12.2024	Seite 01
• 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis für die von der Stadt Zwickau verwalteten Friedhöfe vom 14.12.2021 vom 19.12.2024	Seite 02
• Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Zwickau vom 19.12.2024	Seite 04
• Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	Seite 09
• Auslegung der Bestandsverzeichnisse über öffentliche Verkehrsflächen der Stadt Zwickau, hier: „Comeniusweg und Friedhofstraße“	Seite 09
• Auslegung des Bestandsverzeichnisses über öffentliche Verkehrsflächen der Stadt Zwickau, hier: „Bahnhofstraße BÖW 3“	Seite 10
• Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 6. Januar 2025	Seite 10
• Sitzung des Finanzausschusses am 7. Januar 2024	Seite 11
• Sitzung des Wirtschafts-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses am 8. Januar 2024	Seite 11
• Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebs „Robert-Schumann-Konservatorium der Stadt Zwickau“	Seite 12

3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die von der Stadt Zwickau verwalteten Friedhöfe vom 22.12.2011 vom 19.12.2024

Aufgrund der §§ 4, 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) und des § 7 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 folgende 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die von der Stadt Zwickau verwalteten Friedhöfe vom 22. Dezember 2011 beschlossen:

§ 1

Abs. 1

In § 15 Absatz 1 wird die Nummer 5 wie folgt neu gefasst:

„5. Urnengemeinschaftsanlage ‚An der Mauer‘ und ‚Oase des Friedens‘ sind Grabstätten, in der die Urnen mit Angabe der persönlichen Lebensdaten der Verstorbenen beigesetzt werden.“

Abs. 2

In § 15 Absatz 1 wird die Nummer 8 wie folgt neu gefasst:

„8. Partnergrabanlagen sind Grabstätten, in denen die Urnen der Partner nebeneinander beigesetzt werden und mit persönlichen Lebensdaten der Verstorbenen versehen werden können.“

§ 2

In § 17 Absatz 1 wird in Nummer 4 der Unterpunkt 4.2.5. wie folgt neu gefasst:

„4.2.5. Urnengemeinschaftsanlage ‚An der Mauer‘ und ‚Oase des Friedens‘ 20 Jahre“

§ 3

Die 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die von der Stadt Zwickau verwalteten Friedhöfe vom 22.12.2011 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

* * * * *

Diese Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 19.12.2024

Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

**2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung nebst
Gebührenverzeichnis für die von der Stadt Zwickau verwalteten
Friedhöfe vom 14.12.2021 vom 19.12.2024**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), der §§ 2, 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) sowie von § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis für die von der Stadt Zwickau verwalteten Friedhöfe vom 14. Dezember 2021 beschlossen:

§ 1

In der Anlage 1 zur Gebührensatzung wird unter Punkt I die Ziffer 2.7 wie folgt neu gefasst:
„Partnergrabanlage 3.072,00 EUR
20 Jahre Nutzungsdauer“

§ 2

In der Anlage 1 zur Gebührensatzung wird unter Punkt I nach Ziffer 2.7 folgende neue Ziffer 2.8 eingefügt:

„Urnengemeinschaftsanlage „Oase des Friedens“ 2.545,00 EUR
20 Jahre Nutzungsdauer“

§ 3

In der Anlage 1 zur Gebührensatzung wird in Punkt II nach Ziffer 3.1 folgende neue Ziffer 3.2 eingefügt:

„Einäscherungsgebühr im Kindergarten“

„Einschmelzungsgebühr“ im Anlasspreis
einschl. Aschebehälter netto 110,00 EUR
zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer MwSt. 19 % 20,90 EUR
brutto 130,90 EUR“

Die bisherige Ziffer 3.2 „Urnenbeisetzung“ wird zur Ziffer 3.3.

§ 4

In der Anlage 1 zur Gebührensatzung wird im Punkt III die Ziffer 2.2. ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Ziffern 2.3 bis 2.3.2 werden zu den Ziffern 2.2 bis 2.2.2.

§ 5

Die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis für die von der Stadt Zwickau verwalteten Friedhöfe vom 14.12.2021 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

* *

Diese Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 19.12.2024

Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Zwickau vom 19.12.2024

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) und § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Kosten im Sinne des § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amts wegen erfolgt. Der Einsatz der Gemeindefeuerwehr beginnt mit der Alarmierung durch die Integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes, mit Erklärung des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin über das Ende des Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
Zum Einsatz der Gemeindefeuerwehr gehört auch die Stellung einer Brandsicherheitswache nach § 23 durch die Gemeinde. Dieser Einsatz beginnt mit der Abfahrt von der Feuerwache oder dem Feuerwehrhaus und endet mit Erklärung des Leiters oder der Leiterin der Brandsicherheitswache über das Ende der Brandsicherheitswache oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils, einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

Abs. 1

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Zwickau im Sinne der §§ 6, 22, 23 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz und für Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Zwickau in der jeweils geltenden Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

Abs. 2

Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

Abs. 3

Die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Zwickau richten sich nach den aktuellen Feuerwehrdienstvorschriften, der gültigen Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr der Stadt Zwickau, der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel sowie den konkreten Anforderungen des Einsatzes. Es besteht kein Anspruch auf den Einsatz bestimmter Kräfte und Mittel der Feuerwehr der Stadt Zwickau.

**§ 3
Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr**

Zum Ersatz der Kosten, die der Stadt Zwickau durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist gemäß § 69 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz verpflichtet

1. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelaufieurs oder Schienen-Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
3. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer, oder Besitzer eines Kraftfahrzeuges oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere
 - a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieterdienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S.77) oder
 - b) durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarne im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,
4. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
5. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
6. diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert, oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
7. diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
8. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

**§ 4
Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr**

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz erbracht werden, werden Gebühren verlangt

1. derjenigen Person, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGBBl. S. 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung genannten Personen,
2. vom Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenigen Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt.

Für folgende freiwillige Leistungen werden Gebühren erhoben:

1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, nach Straßenverkehrs- und anderen Unfällen, soweit dies keine Pflichtleistung nach § 3 dieser Satzung ist.
2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
3. die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Material zum Ge- und Verbrauch.
4. andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.
5. die Inanspruchnahme ingenieurtechnischer Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes.
6. die Durchführung einer Brandverhütungsschau auf Anforderung soweit dies keine Pflichtleistung nach § 3 dieser Satzung ist.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

Abs. 1

Soweit im Absatz 5 nichts anderes bestimmt ist, werden der Kostenersatz und die Gebühren nach den Kostensätzen des Kosten- und Gebührenverzeichnisses für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Zwickau sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und Abrollbehälter sowie des verbrauchten Materials zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer berechnet. Das Kosten- und Gebührenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Zwickau (siehe Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung des Kostenersatzes und der Gebühren.

Abs. 2

Die Stundensätze werden minutenweise abgerechnet.

Abs. 3

Die Kostenerstattung und die Gebühren setzen sich neben der Berechnung nach Absatz 1, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. a)

den Personalkosten bei ehrenamtlich tätigen Einsatzkräften:

aus den Zeiten des Einsatzes erstatteten und ersetzen Beträgen nach § 62 SächsBRKG sowie den sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 50 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden. Durch Satzung können Durchschnittssätze gebildet werden.

1. b)

den Personalkosten bei hauptamtlichen Einsatzkräften:

die sich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähige Kosten einschließlich Verwaltungs- und Gemeinkosten aufgrund der Jahresarbeitsstunden die sich aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten ergeben,

2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge und Abrollbehälter. Die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge setzt das Staatsministerium des Inneren durch Rechtsverordnung fest.

3. den Kosten und Gebühren für ingenieurtechnische Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes,

4. den Kosten für Verbrauchsmaterial und Materialien gem. § 5 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung.

Abs. 4

Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen und Abrollbehältern zusätzlich Kosten, so sind sie neben denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen unter anderem durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Zwickau vorgehalten werden. Kosten für Ersatzbeschaffung bei

Unbrauchbarkeit oder Verlust sind vom Kostenschuldner nur dann zu erstatten, soweit den Kostenschuldner ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten berechnet.

Abs. 5

Kostenersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal, Fahrzeuge und Abrollbehälter zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal, Fahrzeuge und Abrollbehälter am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal, Fahrzeuge und Abrollbehälter Kosten verlangt werden.

Abs. 6

Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werkfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Zwickau in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Schuldner des Kostenersatzes und der Gebühren

Abs. 1

Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird verlangt von demjenigen, der nach § 3 Nr. 1 bis 8 bestimmt ist.

Abs. 2

Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz verlangt von:

1. derjenigen Person, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

Abs. 3

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Abs. 4

Von der Erhebung des Kostenersatzes bzw. der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die vollständige Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit der Bekanntgabe des durch die Stadt Zwickau erstellten Bescheids über den Kostenersatz oder des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig, soweit kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Zwickau vom 07.04.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 31.03.2021 außer Kraft.

* * * * *

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 19.12.2024

Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Zwickau

Kosten- und Gebührenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Zwickau

I. Personalkosten pro Minute je Angehöriger der

Berufsfeuerwehr Laufbahngruppe 1	0,88 €/min
Berufsfeuerwehr Laufbahngruppe 2	1,23 €/min
Freiwilligen Feuerwehr	0,50 €/min

Wenn Leistungen der Feuerwehr an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erbracht werden, wird ein Zuschlag von 10 % auf die Personalkosten erhoben.

II. Stundensätze der Feuerwehrfahrzeuge pro Minute

Die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge wurden gemäß SächsBRKG § 69 Abs. 8 durch

Rechtsverordnung in der SächsFwVO § 20 Abs. 1 und 2 i. V. mit Anlage 5 festgelegt.

Die Kalkulation der Stundensätze der Fahrzeuge, welche nicht nach Maßgabe des Staatsministeriums des Innern durch Rechtsverordnung festgelegt wurden, erfolgte nach § 69 Abs. 7 SächsBRKG.

GW SRHT u. GW Transport	0,96 €/min
GW Tierrettung	2,75 €/min
GW Dekon entspricht GW Logistik 2 - fällt unter § 20 SächsFwVO i. V. Anlage 5	
Multicar	1,40 €/min
Mehrzweckfahrzeug	0,39 €/min
Abrollbehälter	1,40 €/min

III. Ingenieurtechnische Leistungen der Feuerwehr/Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes

1. Je Mitarbeiter des vorbeugenden Brandschutzes ... 1,44 €/min
2. Einsatz eines Fahrzeuges – Berechnung gemäß Anlage Punkt II. Satz 1

IV. Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmaterial wie

Ölbindemittel Straße
Ölbindemittel Oberflächenwasser
Chemikalienbindemittel
Absperrmittel
Rüstmaterialien
Abdichtmaterialien
Türschlösser
Zieh-Fix-Zubehör
Einsatzkleidung/Schutzausrüstung

Materialien gem. § 5 Abs. 4 Satz 3 der Satzung

deren Reparatur, Wiederbeschaffung und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

V. Kosten für Atemschutz, Atemschutzübungsanlage, Chemikalienschutzanzugswerkstatt, Schlauchwäsche

- Personalkosten gemäß Anlage Punkt I. Berufsfeuerwehr Laufbahnguppe 1
- Die Kosten für Strom, Wasser, Reinigungsmaterial etc. werden jährlich entsprechend den real anfallenden Kosten kalkuliert und umgelegt.

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Stadtverwaltung Zwickau ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer 4742, lautend auf den Namen Martin, André wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Stadtverwaltung Zwickau
Personal- und Hauptamt

Öffentliche Bekanntmachung
Eintragung in das Bestandsverzeichnis über öffentliche Verkehrsflächen der Stadt Zwickau (gem. § 54 Abs. 1, § 3 Abs. 1 SächsStrG vom 21. Januar 1993 in der aktuellen Fassung)

Die Bestandsverzeichnisse der Ortsstraße „Comeniusweg und Friedhofstraße“ liegen für den Zeitraum vom 06.01.2025 bis einschließlich 05.07.2025 im Tiefbauamt der Stadt Zwickau, Verwaltungszentrum, Haus 2, Zi. 207/208, Werdauer Str. 62, 08056 Zwickau während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen können auch online unter www.zwickau.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Eintragung in das Bestandsverzeichnis kann bis zu einem Monat nach Ende der öffentlichen Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich

oder zur Niederschrift bei der Stadt Zwickau, Rathaus, Hauptmarkt 1 in 08056 Zwickau oder Verwaltungszentrum, Werdauer Str. 62 in 08056 Zwickau (Postanschrift: Stadtverwaltung Zwickau, PF 200933, 08009 Zwickau) einzulegen.

Zwickau, den 17.12.2024

Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung
Eintragung in das Bestandsverzeichnis über öffentliche Verkehrsflächen der Stadt Zwickau (gem. § 54 Abs. 1, § 3 Abs. 1 SächsStrG vom 21. Januar 1993 in der aktuellen Fassung)

Das Bestandsverzeichnis des beschränkt-öffentlichen Weges „Bahnhofstraße BÖW 3“ liegt für den Zeitraum vom 06.01.2025 bis einschließlich 05.07.2025 im Tiefbauamt der Stadt Zwickau, Verwaltungszentrum, Haus 2, Zi. 207/208, Werdauer Str. 62, 08056 Zwickau während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen können auch online unter www.zwickau.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Eintragung in das Bestandsverzeichnis kann bis zu einem Monat nach Ende der öffentlichen Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Zwickau, Rathaus, Hauptmarkt 1 in 08056 Zwickau oder Verwaltungszentrum, Werdauer Str. 62 in 08056 Zwickau (Postanschrift: Stadtverwaltung Zwickau, PF 200933, 08009 Zwickau) einzulegen.

Zwickau, den 19.12.2024

Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses

am 6. Januar 2025, 16 Uhr, im Rathaus, Hauptmarkt 1, 1. OG, Bürgersaal

Tagesordnung:

1. Allgemeine Regularien
2. Beschlussvorlagen zu Sachentscheidungen
 - 2.1. Vergabe von Planungsleistungen; „Erweiterung Kinderhort Planitzer Rasselbande“, Schulstraße19 in 08064 Zwickau, Los 1 Objektplanung Gebäude und Innenräume sowie besondere Leistungen
BV/002/2025 Bauen
 - 2.2. Vergabe von Planungsleistungen; „Erweiterung Kinderhort Planitzer Rasselbande“, Schulstraße19 in 08064 Zwickau, Los 2 Technische Ausrüstung – Heizung/Lüftung/Sanitär
BV/003/2025 Bauen
 - 2.3. Vergabe von Planungsleistungen; „Erweiterung Kinderhort Planitzer Rasselbande“, Schulstraße19 in 08064 Zwickau, Los 3 Technische Ausrüstung – Elektro
BV/004/2025 Bauen

- 2.4. Vergabe von Planungsleistungen; „Erweiterung Kinderhort Planitzer Rasselbande“, Schulstraße 19 in 08064 Zwickau, Los 5 Tragwerksplanung
BV/005/2025 Bauen
3. Anfragen der Ausschussmitglieder
4. Informationen der Verwaltung
5. Beschlussfassung über die Einberufung der nächsten Sitzung

Sitzung des Finanzausschusses

am 7. Januar 2025, 16 Uhr, im Rathaus, Hauptmarkt 1, 1. OG, Bürgersaal

Tagesordnung:

1. Allgemeine Regularien
2. Beschlussvorlagen zu Sachentscheidungen
- 2.1. Vergabe von Bauleistungen; Sanierung der Sporthalle Dieselstraße in Zwickau-Weißenborn, Dieselstraße 17, 08058 Zwickau, Los 22 Heizungstechnische Anlagen
BV/008/2025 Finanzen und Ordnung
- 2.2. Vergabe von Bauleistungen; Sanierung der Sporthalle im Sportforum „Sojus“ in Zwickau-Eckersbach, Wostokweg 31, 08066 Zwickau, Los 4 erweiterter Rohbau
BV/009/2025 Finanzen und Ordnung
3. Anfragen der Ausschussmitglieder
4. Informationen der Verwaltung
5. Beschlussfassung über die Einberufung der nächsten Sitzung

Sitzung des Wirtschafts-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses

am 8. Januar 2025, 16 Uhr, im Rathaus, Hauptmarkt 1, 1. OG, Bürgersaal

Tagesordnung:

1. Allgemeine Regularien
2. Beschlussvorlagen zu Sachentscheidungen
- 2.1. Beschluss über das Straßenverzeichnis als Grundlage für die europaweite Neuabschreibung der maschinellen Straßenreinigung ab 01.01.2026
BV/010/2025 Bauen
3. Anfragen der Ausschussmitglieder
4. Informationen der Verwaltung
5. Beschlussfassung über die Einberufung der nächsten Sitzung

**Ortsübliche Bekanntgabe des Eigenbetriebs
„Robert-Schumann-Konservatorium der Stadt Zwickau“
Feststellung des Jahresabschlusses 2023**

Der Stadtrat der Stadt Zwickau hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

1. Die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2023 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 508.276,92 €
davon entfallen auf der Aktivseite auf:

- das Anlagevermögen	372.848,69 €
- das Umlaufvermögen	135.428,23 €

davon entfallen auf der Passivseite auf:

- das Eigenkapital	176.527,11 €
- Sonderposten für Investitionszuschüsse	246.857,37 €
- Sonderposten f. aus Spendenmitteln finanzierte Investitionen	29.589,43 €
- die Rückstellungen	19.829,00 €
- die Verbindlichkeiten	35.474,01 €

und einem Jahresergebnis in Höhe von 0,00 €
- Summe der Erträge und Aufwendungen 3.703.482,61 €
2. Der Musikschulleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Bereits mit Beschluss des Stadtrats vom 27.10.2022 wurde die KMS Krauß | Partnerschaft mbB Zwickau zum Abschlussprüfer bestimmt, welche nach Abschluss der Prüfung den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilte:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
An das Robert-Schumann-Konservatorium der Stadt Zwickau, Zwickau:
Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Robert-Schumann-Konservatorium der Stadt Zwickau - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Robert-Schumann-Konservatorium der Stadt Zwickau für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften gelten den handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i.V.m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i.V.m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i.V.m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen

Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteem, die ich während meiner Prüfung feststelle."

Chemnitz, den 28. Mai 2024

gez. Lutz Reichelt

Wirtschaftsprüfer"

(An dieser Stelle endet die Wiedergabe des Bestätigungsvermerks)

Jahresabschluss und Lagebericht sind an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. Einwohner und andere Interessenten können ab

Montag, den 13.01.2025 bis Dienstag, den 21.01.2025

im Robert-Schumann-Konservatorium der Stadt Zwickau (Büro Verwaltungsleitung, Stiftstraße 10) während der üblichen Öffnungszeiten Einsicht in die Unterlagen nehmen.

Daniel Kaiser

Erster Betriebsleiter

des Robert-Schumann-Konservatoriums

der Stadt Zwickau

Impressum

Herausgeber: Stadt Zwickau, Oberbürgermeisterin Constance Arndt, Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau

Verantwortlich: Mathias Merz, Leiter des Presse- und Oberbürgermeisterbüros

Redaktion: Dirk Häuser, Telefon 0375 831812; Heike Reinke, Telefon 0375 831820

E-Mail: Pressebuero@zwickau.de, Internet: www.zwickau.de/amtsblatt